

Massgebender Lohn Sozialversicherungen

Grundlage für die Berechnung der Beiträge an AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung ist der massgebende Lohn. Dieser umfasst das gesamte Bar- und Naturaleinkommen von Arbeitnehmenden.

Stichwort	Massgebender Lohn	Kein massgebender Lohn
Arbeitslohn	Stunden-, Tag-, Wochen-, Monatslohn; Stück-, Akkord- und Prämienlohn; Prämie und Entschädigung für Überzeitarbeit, Nachtarbeit und Stellvertreterdienst	
Zulage	Orts- und Teuerungszulage	Familienzulagen im orts- und branchenüblichen Rahmen
Arbeitsweg, Verpflegung, Wohnungswechsel	Entschädigungen für die normalen Fahrtkosten für den Arbeitsweg und für die üblichen Verpflegungskosten	Umzugsentschädigung bei beruflich bedingtem Wohnungswechsel
Kost, Logis, Dienstauto	Regelmässige Naturalbezüge wie Verpflegung und Unterkunft, Privatbenützung von Dienstauto, Dienstwohnung usw.	
Prämie, Geschenk	Gratifikation, Dienstaltersgeschenk, Treue- und Leistungsprämien, Prämien für Verbesserungsvorschläge	Verlobungs- und Hochzeitsgeschenke, Naturalgeschenke unter CHF 500.00 im Jahr; Anerkennungsprämien bis zu CHF 500.00 für das Bestehen von beruflichen Prüfungen, Zuwendungen anlässlich eines Betriebsjubiläums (frühestens 25 Jahre nach der Gründung, dann alle 25 Jahre)
Mitarbeiteraktien	Vergünstigung bei Bezug von Mitarbeiteraktien und anderen Beteiligungsrechten	
Gewinnanteil	Gewinnanteil von Arbeitnehmenden, soweit er den Zins einer Kapitaleinlage übersteigt	
Trinkgeld	Bedienungs- und Trinkgelder, soweit sie ein wesentlicher Lohnbestandteil sind	
Provision, Kommission	Provisionen und Kommissionen	

Massgebender Lohn Sozialversicherungen

Tantièmen, Entschädigungen, Sitzungsgelder	Tantièmen, feste Entschädigungen und Sitzungsgelder an Mitglieder der Verwaltung und der geschäftsführenden Organe	
Behördenmitglieder	Einkommen von Behördenmitgliedern von Bund, Kantonen und Gemeinden	
Privatdozentinnen, Privatdozenten	Honorare von Privatdozentinnen und Privatdozenten und ähnlich besoldeten Lehrkräften	
Krankheit, Unfall, Invalidität, Tod	Lohnfortzahlungen infolge Krankheit oder Unfall	Versicherungsleistungen bei Unfall, Krankheit oder Invalidität
	Taggelder der IV oder Militärversicherung	
		Beiträge der Arbeitgebenden an die Kranken- und Unfallversicherungen ihrer Arbeitnehmenden, sofern sie die Prämien direkt an die Versicherung bezahlen und alle Arbeitnehmenden gleich behandeln
		Zuwendungen beim Tod von Angehörigen von Arbeitnehmenden oder an deren Hinterlassene
		Beiträge der Arbeitgebenden an Arzt-, Arznei-, Spital- und Kurkosten, sofern diese nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind und sofern alle Arbeitnehmenden gleich behandelt werden
Militär, EO, Mutterschaftsentschädigung, Sold, Kurse	Lohnfortzahlungen und Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft	Militärsold und Funktionsvergütung des Zivilschutzes, Taschengeld für Zivildienstleistende, sold-ähnliche Vergütungen in Kursen für Jungschützenleiterinnen und -leiter
Feuerwehr	Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, die	Sold der Milizfeuerwehrlaute bis jährlich CHF 5000.00 für Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr

Massgebender Lohn Sozialversicherungen

	die Feuerwehr freiwillig erbringt	(Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfall-Einsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen) entsprechend der steuerrechtlichen Regelung (Art. 24 Bst. fbis DBG)
Beiträge an AHV, IV, EO und ALV	Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge an AHV, IV, EO und Arbeitslosenversicherung	Von Arbeitgebenden bezahlte Arbeitnehmerbeiträge auf Naturalleistungen und Globallöhnen
Steuern	Von Arbeitgebenden bezahlte Steuern	
Ferien, Feiertage	Ferien- und Feiertagsentschädigungen, Ferienzuschläge	
Abgangsentschädigung	Abgangsentschädigungen und freiwillige Vorsorgeleistungen, sofern sie eine bestimmte Grenze überschreiten. Die Ausgleichskasse beurteilt den Einzelfall.	
Arbeitslosigkeit, Insolvenz	Taggelder der ALV und Insolvenzenschädigungen	
Kurzarbeit, schlechtes Wetter	Ausfallender Lohn während Kurzarbeit oder Arbeits-einstellung wegen schlechten Wetters im Sinne der ALV.	
Berufliche Vorsorge		Reglementarische Leistungen von Pensionskassen, wenn die Begünstigten bei Eintritt des Vorsorgefalls oder bei Auflösung der Vorsorgeeinrichtung die Leistungen persönlich beanspruchen können
	Von Arbeitgebenden übernommene laufende Beiträge oder Einkaufsbeiträge der Arbeitnehmenden, wenn die Übernahme in Reglement oder Statuten der Vorsorgeeinrichtung nicht vorgeschrieben ist	Reglementarische Beiträge der Arbeitgebenden an steuerbefreite Vorsorgeeinrichtungen
Stipendien		Stipendien und ähnliche Zuwendungen, sofern sie nicht aus dem Arbeits-

Massgebender Lohn Sozialversicherungen

verhältnis fließen oder die
Arbeitgebenden nicht über das
Arbeitsergebnis verfügen können
